jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/3/19 15Os25/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.2014

Norm

StPO §89 Abs2b

Rechtssatz

Unter einer Entscheidung „in der Sache" ist ? als Gegenstück zur Kassation und Rückverweisung an das Erstgericht ? zu verstehen, dass der Prozessgegenstand durch das Rechtsmittelgericht inhaltlich endgültig (bestätigend oder reformatorisch) erledigt wird. „Sache" und damit Gegenstand der Beschwerdeentscheidung ist der gesamte (ursprünglich dem Erstgericht obliegende) Prüfungsgegenstand, in antragsabhängigen Fällen somit nicht nur der Inhalt des Antrags, sondern auch dessen formale Berechtigung.

Entscheidungstexte

- 15 Os 25/14m
  Entscheidungstext OGH 19.03.2014 15 Os 25/14m
  Beisatz: Sowohl die ersatzlose Aufhebung eines angefochtenen Beschlusses als auch die Bestätigung eines einen Antrag aus formellen Gründen zurückweisenden Beschusses oder die reformatorische Entscheidung, dass ein vom Erstgericht bewilligter Antrag zurückgewiesen wird, stellen Entscheidungen in der Sache iSd § 89 Abs 2b StPO dar. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129396

Im RIS seit

06.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at